



Verein für **Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.**

**LANDESGRUPPE „WATERKANT“**

Vorsitzender

**Michael Gerdes**

Buchenstr. 24 • 49733 Haren

☎ 05932 / 997682 📠 0171 / 8461893 ✉ info@lg-waterkant.de



## Tierärztliche Richtlinien für Veranstaltungen im Rahmen der WUSV-WM Meppen 2024

Veranstalter: Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.

Organisationsleiter: Michael Gerdes  
Mail: [info@lg-waterkant.de](mailto:info@lg-waterkant.de)  
Fon: +49 171 846 1893

**Für die teilnehmenden Hunde sind folgende Unterlagen mitzuführen:**

- Ahnentafel
- Bewertungsheft
- Gültiger internationaler Impfpass (siehe Veterinärbestimmungen)
- Nachweis über Hundehaftpflichtversicherung
- Tierärztliche Bescheinigung über die Tauglichkeit zur Ablegung einer Sport-Prüfung (Formblatt form\_wusv 114)

Etwaige spezielle Erfordernisse für die Wiedereinfuhr des teilnehmenden Hundes in das entsendende Land stellen Sie bitte rechtzeitig vor Ausreise im entsendenden Land fest und informieren den Veranstaltungsleiter entsprechend.

**Veterinärbestimmungen für Einreise mit den Hunden:**

Hunde müssen nachweislich (EU-Impfpass oder tierärztliche Bescheinigung) den geforderten Impfschutz und evtl. weitere Auflagen im Veranstaltungsland erfüllen.

Hunde aus dem Ausland müssen zusätzlich die entsprechenden Einreisebedingungen erfüllen:

Hunde aus dem europäischen Ausland müssen dieselben Anforderungen erfüllen wie Hunde aus Deutschland (genaue Informationen siehe Art . 6 ff der Verordnung (EU) Nr. 576/2013).

Hunde aus dem übrigen Ausland müssen ebenfalls gekennzeichnet sein und für sie ist ein Impfpass/eine Gesundheitsbescheinigung mit einer gültigen Tollwut-Impfung mitzuführen. Hunde, die aus nicht gelisteten Drittländern stammen müssen zusätzlich, einen ausreichend hohen Tollwut-Titer aufweisen, welcher in einem EU zugelassenen Labor bestimmt wurde ([https://ec.europa.eu/food/animals/movement-pets/approved-rabies-serology-laboratories\\_en](https://ec.europa.eu/food/animals/movement-pets/approved-rabies-serology-laboratories_en)) und die Wartezeit von drei Monaten nach der Titerbestimmung einhalten (genaue Informationen siehe Art .10 ff der Verordnung (EU) Nr. 576/2013).

### **Tierschutzrechtliche Bestimmungen.**

Aufgrund der Beschlusslage der WUSV ist für das Ausbilden und Trainieren von Hunden außerhalb oder während der Veranstaltung nachfolgend Genanntes verboten:

- jegliche Form von Gewalt oder Aggression auszuüben
- das Anlegen als auch der Gebrauch von Elektroreizgeräten und deren Attrappen
- das Anlegen als auch der Gebrauch von Stachelhalsbändern und Krallenhalsbändern
- der Einsatz von Dopingmitteln

Nach § 10 Satz 1 Nr. 2 Tierschutz-Hundeverordnung ist es verboten, Hunde auszustellen, bei denen erblich bedingt

- Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,
- mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,
- jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt.

Im Übrigen gelten die tierschutzrechtlichen Bestimmungen des gastgebenden Landes. Verstöße gegen diese Bestimmungen können zu einer Disqualifikation und möglicherweise zu einer strafrechtlichen Verfolgung nach den tierschutzrechtlichen Bestimmungen des gastgebenden Landes führen.

### **Bestimmungen zur Teilnahme:**

Die Veranstaltung wird tierärztlich überwacht.

Tiere, deren gesundheitlicher Zustand es nicht erlaubt, an einem Wettbewerb teilzunehmen, sind vom Oberrichter von der Veranstaltung auszuschließen. Sollte ein Tier erkennbar unter gesundheitlichen Problemen oder ganz offensichtlich unter Schmerzen leiden, muss ein Platzverweis und Ausschluss von der gesamten Veranstaltung erfolgen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Rahmen von WUSV-Wettbewerben die Gabe von Medikamenten zur

Schmerzunterdrückung und/oder Leistungssteigerung ausdrücklich verboten ist. Sollte offensichtlich werden, dass gegen diese Vorschrift verstoßen wurde, erfolgt ebenfalls ein Ausschluss des Tieres von der Veranstaltung seitens des Oberrichters. Die Abteilungsrichter sind verpflichtet, den Oberrichter umgehend zu informieren, sobald ihnen Auffälligkeiten und/ oder Unregelmäßigkeiten in der oben beschriebenen Art und Weise bekannt werden.

Während der gesamten Veranstaltung steht ein Tierarzt zur Verfügung.

Der Veranstalter hat das Recht, zu jeder Zeit eine Tierarztuntersuchung durchführen zu lassen, wenn die teilnehmenden Hunde Anzeichen von Verletzungen oder Krankheiten aufweisen. Der Tierarztbescheid gilt zu jeder Zeit.